

WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE BEIM KAMPF DER INDUSTRIE GEGEN DIE GEWÄSSERVERSCHMUTZUNG

W. GÄSSLER

*Bundesverband der Deutschen Industrie E.V., Postschliessfach,
5 Köln 51, West Germany*

ABSTRACT

The protection of waters against pollution puts industrial enterprises under the obligation to incur heavy expenses. The possibilities of passing these on to the consumers by means of price increases are very limited, particularly where there is keen competition. What is urgently needed, therefore, is a harmonization of requirements for waste water treatment that will exclude any undue discrimination in favour of individual enterprises in the national as well as in the international sphere. For this purpose, it will be absolutely essential to elaborate a conception that takes into account not only the requirements of water protection, but also the problems of industrial enterprises in a free market economy.

I

Obwohl der Zustand der Gewässer in fast allen Teilen der Welt mehr oder minder bedenklich ist, besteht bei nüchterner Betrachtung kein Grund, in dieser Erkenntnis zu resignieren.

Wir haben hierzu schon deswegen keine Veranlassung, weil wir inzwischen nicht nur die Ursachen unserer heutigen Situation kennen, sondern weitgehend auch über die Mittel verfügen, die es uns möglich machen zu hoffen, dass das, was wir gegen die Verschmutzung der Gewässer unternehmen, zu dem gewünschten Erfolg führt.

Hierbei ist sowohl an die Ergebnisse der einschlägigen Forschungsarbeiten zu denken als vor allem auch an die zahlreichen, in der Praxis bereits erprobten Verfahren zur Behandlung der Abwässer.

Trotz der Hochachtung, die ich hiermit den Möglichkeiten der Technik entgegenbringe, sollte diese nicht für sich allein gesehen werden. Denn selbst die besten Methoden nützen wenig, wenn nicht auch die Mittel verfügbar sind, die zu ihrer Verwirklichung benötigt werden.

Wenn diese Mittel fehlen, ist die Empfehlung, die Ausgaben für Bau und Betrieb von Abwasseranlagen ebenso wie die sonstigen Produktionskosten durch entsprechend kalkulierte Preise zu decken, im Grundsatz zwar berechtigt. Jedoch offen bleibt die Frage, wie der Abnehmer eines Erzeugnisses, dessen Preis mit den Kosten einer aufwendigen Abwasserbehandlung belastet ist, dann reagiert, wenn ihm auf dem Markt gleichwertige Erzeugnisse angeboten werden, die deswegen preisgünstiger sind, weil ihre Hersteller entweder keine oder weniger kostspielige Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen haben.

Mit diesen Hinweisen ist deutlich die Stelle gekennzeichnet, an der es des Nachdenkens bedarf, wie die Massnahmen, die im Interesse des öffentlichen Wohls notwendig sind, mit den Mitteln der Technik verwirklicht werden können, ohne dass hierbei der Wirtschaftsablauf mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Dies ist um so notwendiger, als die Aufwendungen für Massnahmen der Abwasserbehandlung schon jetzt einen Umfang erreicht haben, der Beachtung verdient.

Um welche Beträge es sich hierbei handelt, läßt u. a. eine Erklärung erkennen, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erst kürzlich gegenüber dem deutschen Parlament abgegeben hat. Danach müssen die Gemeinden jährlich 2 Milliarden DM und die Industriebetriebe, die ihre Abwässer unmittelbar in Gewässer einleiten, jährlich mehrere 100 Millionen DM aufwenden, wenn die Flüsse bis zur Mitte der 80er Jahre wieder hinreichend sauber sein sollen.

Sicherlich kann man hinsichtlich der Gewichtigkeit solcher Zahlen verschiedener Ansicht sein. So fallen die für die Bundesrepublik Deutschland genannten Zahlen zugegebenermassen nicht sonderlich ins Gewicht, wenn man sie z. B. mit dem Nationaleinkommen vergleicht. Dies gilt selbst dann noch, wenn man sie den Beträgen gegenüberstellt, die z. B. für Rüstungszwecke, für die Erfüllung sozialer Aufgaben oder für den Strassenbau ausgegeben werden.

Andererseits wäre es falsch, die wirtschaftlichen Probleme, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, ausschließlich unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sehen. Nicht weniger wichtig ist zweifelsfrei die Frage, inwieweit sich die zum Schutz der Gewässer geforderten Massnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht auf die verschiedenen Teile der Industrie und ihre Unternehmen auswirken.

Zumindest gilt dies, solange an dem jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Grundsatz festgehalten wird, dass derjenige, der das Wasser benutzt und es hierbei verschmutzt, auch für die erforderliche Abwasserbehandlung verantwortlich ist. Anders wäre dies vielleicht dann, wenn diese Massnahmen z. B. unter Verwendung öffentlicher Mittel finanziert würden.

Ob eine solche Handhabung zweckmässig wäre und ob sie sich politisch verwirklichen liesse, ist—insgesamt gesehen—schwer zu beantworten. Um so wichtiger erscheint es deshalb, sich vorrangig zunächst mit den Fragen vertraut zu machen, die sich bei der heutigen, im wesentlichen vom Verursachungsprinzip geprägten Praxis des Gewässerschutzes ergeben.

Hierbei muß sowohl an die Fälle gedacht werden, in denen die Unternehmen ihre Abwässer unmittelbar in Gewässer einleiten, als auch an die Fälle, in denen sich die Betriebe zur Beseitigung ihrer Abwässer kommunaler Einrichtungen bedienen.

II. WIRTSCHAFTLICHE FRAGEN BEI DER UNMITTELBAREN EINLEITUNG

Die Höhe der Ausgaben, mit denen diejenigen Unternehmen zu rechnen

haben, die ihre Abwässer unmittelbar in ein Gewässer einleiten, hängt im wesentlichen vom Umfang der behördlichen Forderungen ab.

Leider ist die Frage nach dem Umfang dieser Forderungen in der Praxis deswegen kaum zu beantworten, weil sich selbst die modernen Wassergesetze übereinstimmend mit dem Grundsatz begnügen, daß Stoffe, die zu einer Verunreinigung führen können, nur mit besonderer behördlicher Zulassung in das Gewässer eingeleitet werden dürfen, und es somit den zuständigen Behörden überlassen, von Fall zu Fall die Bedingungen festzulegen, unter denen die vorgesehene Abwassereinleitung gestattet sein soll.

In welcher Weise sich die Behörden dieser Aufgabe entledigen, ist—wenn überhaupt—nur mit größten Schwierigkeiten festzustellen. Vor allem gilt dies dann, wenn diese Behörden in Staaten mit föderalistischem Aufbau keine gemeinsame Spitze haben und es deshalb auch keine Verwaltungsanweisungen gibt, die für sämtliche Bereiche der Exekutive verbindlich sind.

In diesen Fällen ist die Möglichkeit, dass selbst Betriebe mit gleichartiger Produktion trotz Vorliegen vergleichbarer Verhältnisse mit unterschiedlichen Auflagen und Bedingungen belegt werden, verständlicherweise kaum zu vermeiden. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass ein Unternehmen z. B. mehr aufwenden muss als ein anderes Unternehmen, obwohl beide der gleichen Gesetzgebung unterliegen und unter Umständen einen sogar verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf haben, nicht ungleich behandelt zu werden.

III. WIRTSCHAFTLICHE FRAGEN BEI DER ABWASSERBESEITIGUNG MITTELS KOMMUNALER ANLAGEN

Gänzlich andere Probleme ergeben sich für die Unternehmen, die sich zur Beseitigung ihrer Abwässer kommunaler Anlagen bedienen.

Diese Unternehmen haben den grossen Vorteil, dass ihnen die Notwendigkeit, ihre Abwässer selbst zu behandeln und die hiermit zusammenhängenden Schwierigkeiten zu lösen, im allgemeinen erspart bleibt. Nicht verschont bleiben jedoch diese Betriebe von der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten, die ihnen von den Gemeinden angelastet werden.

Die Höhe dieser Kosten richtet sich im wesentlichen nach den Ausgaben, die die Gemeinden im Zusammenhang mit Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der notwendigen Abwasseranlagen zu tragen haben. Diese Ausgaben aber hängen auch in diesem Zusammenhang weitgehend von den Auflagen der zuständigen Behörden ab.

Trotz dieser Wechselbeziehung zwischen "Selbstkosten" und "Entgelt" wird, wenn von den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden darf, von den Benutzern der kommunalen Anlagen augenscheinlich weitgehend die Auffassung vertreten, dass die Abgaben, die von den Gemeinden für die Benutzung ihrer Abwasseranlagen gefordert werden, der Möglichkeit einer ernsthaften Kritik entzogen seien.

Diese Meinung ist, wie auch an dieser Stelle hervorgehoben werden soll, keineswegs überzeugend. Unabhängig von der Frage, ob eine aus technischen Gründen vorteilhafte gemeinsame Behandlung häuslicher und industrieller Abwässer für den Industriebetrieb kostengünstiger ist als eine individuelle

Lösung seines Abwasserproblems, hängt die Entscheidung, ob das von der Gemeinde verlangte Entgelt angemessen ist, in der Praxis nachweislich sehr weitgehend von einer ordnungsgemässen Erfassung der gemeindlichen Ausgaben und ihrer einwandfreien Verteilung auf die Benutzer ab.

Leider scheint es in der Öffentlichkeit bisher kaum bekannt zu sein, wie sich die Ausgaben einer Stadt für die Stadtentwässerung zusammensetzen. Deshalb ist es vielleicht sogar in diesem Kreis interessant, wenn darauf hingewiesen wird, daß von den Kosten, die eine Stadt für den Bau der erforderlichen Entwässerungsanlagen ausgeben muß, in der BRD durchweg

rd. 85% auf die Kanalisation und nur
rd. 15% auf die Abwasserbehandlungsanlagen

entfallen. Danach sind es offensichtlich weniger die Anlagen zur Abwasserbehandlung, die die Kosten der Stadtentwässerung beeinflussen, als die Kosten der Leitungen, mit denen die im Stadtgebiet anfallenden Abwässer erst einmal gesammelt werden müssen.

Ebenso bemerkenswert dürfte es sein, daß als Abwässer nicht allein die aus Haushaltungen und Industriebetrieben stammenden Schmutzwässer angesehen werden, sondern auch die Niederschlagswässer. Dies aber ist deswegen wichtig, weil auch die Beseitigung dieser Niederschlagswässer wesentlich höhere Ausgaben verursacht, als allgemein vermutet wird. So entfallen z. B. von den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation immerhin rd. 67% auf die Regenwasserbeseitigung. Insgesamt werden von den Ausgaben einer Stadt für die Stadtentwässerung—nach den in Deutschland vorliegenden Erfahrungen—rd. 45% durch die Massnahmen zur Beseitigung der Niederschläge und rd. 55% durch die Massnahmen zur Behandlung und Beseitigung der Schmutzwässer verursacht.

Unter diesen Umständen ist es einleuchtend, dass die These, die gemeinsame Behandlung industrieller und häuslicher Abwässer sei in der Regel vorteilhafter als eine individuelle Behandlung, zumindest dann fragwürdig ist, wenn nicht nur die Kosten der Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung, sondern auch die Ausgaben für die Regenwasserbeseitigung durch die Forderung von Abgaben gedeckt werden, die sich ihrerseits lediglich nach der Menge der zu beseitigenden Schmutzwässer richten.

Solange dies jedoch geschieht, ist die Beseitigung industrieller Abwässer unter Inanspruchnahme gemeindlicher Anlagen kostenmässig keineswegs so unproblematisch, wie dies bei oberflächlicher Betrachtung scheinen mag. Dies gilt vor allem dann, wenn man davon ausgeht, dass zu den steigenden Ausgaben der Gemeinden für die Verbesserung der Abwasserbehandlung in zunehmendem Masse Ausgaben für die Entwässerung neu zu erschliessender Gebiete in einem Umfang hinzukommen, der keineswegs unterschätzt werden sollte.

IV. KOSTEN UND WIRTSCHAFTLICHE ZUMUTBARKEIT

Obwohl bei dieser Sachlage davon ausgegangen werden kann, dass—von wenigen Ausnahmen abgesehen—jede Art der Abwasserbehandlung nicht

Gewinne bringt, sondern Kosten verursacht, wäre es verfehlt, die Aufmerksamkeit allein auf die Möglichkeiten einer Kostendeckung zu konzentrieren. Zumindest ebenso wichtig wie die Ausnutzung der insoweit bestehenden Möglichkeit ist die Frage nach dem Spielraum, der dem einzelnen Unternehmen zur Verfügung steht, um seine mehr oder minder grossen Aufwendungen für die Abwasserbehandlung unterzubringen.

Dieser Spielraum ist nach unten durch die Kostenlage und nach oben durch die Marktlage begrenzt. Deshalb ist es durchaus vorstellbar, dass bei Betrieben, die sich in einem besonders scharfen Wettbewerb befinden, u. U. schon eine geringfügige Verschlechterung der Kostenlage genügt, um ihre Wirtschaftlichkeit zu beeinträchtigen oder sogar in Frage zu stellen.

Im Hinblick hierauf war der Wunsch nach einem Regulativ seit jeher naheliegend. Aus ihm resultierte der nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Staaten zum Teil heute noch praktizierte Grundsatz, daß belastende Auflagen nur insoweit zulässig sein sollen, als sie für das betroffene Unternehmen "wirtschaftlich zumutbar" sind.

Ohne Zweifel hat dieses Prinzip der "Zumutbarkeit" die Unternehmen bisher weitgehend vor existenzgefährdenden Auflagen geschützt. Ebenso wenig ist auf der anderen Seite jedoch zu übersehen, daß die Belange des Wohls der Allgemeinheit hierbei nicht immer die erforderliche Beachtung gefunden haben.

Es kann deshalb heute kaum mehr überraschen, wenn das Prinzip der "Zumutbarkeit" in der neueren Gesetzgebung immer mehr durch den Grundsatz verdrängt wird, dass sich die zum Schutz der Gewässer geforderten Massnahmen nicht nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens, sondern nach den Erfordernissen des Allgemeinwohls zu richten haben.

Angesichts dieser neuen Betrachtungsweise werden die Unternehmen der Industrie, aber auch die Gemeinden, mit zusätzlichen Auflagen rechnen müssen. Damit aber wird auch die Frage nach den Kosten der Abwasserbehandlung noch aktueller als bisher.

Während diese Frage von den Betrieben mit eigenen Abwasseranlagen verhältnismässig einfach beantwortet werden kann, ist dies in den Fällen, in denen Unternehmen gemeindliche Anlagen benutzen, oftmals problematisch.

Vor allem gilt dies, wenn die Ausgaben der Gemeinden für die gemeindlichen Abwasseranlagen allein nach der Schmutzwassermenge verteilt werden und sich infolge dieser Handhabung eine Belastung ergibt, die bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Schmutzwassermenge nur als willkürlich bezeichnet werden kann.

Im Hinblick hierauf ist es auch an dieser Stelle möglicherweise von Interesse, dass sich im Anschluss an verschiedene Streitverfahren in der BRD inzwischen eine differenzierte Verteilung der Ausgaben für die Schmutzwasserbeseitigung und der Ausgaben für die Regenwasserbeseitigung anbahnt. Danach haben wasserintensive Betriebe teilweise bis zu 40% weniger zu zahlen als bisher.

Dies zeigt, dass es auch dort, wo die Industriebetriebe die Lösung ihrer Abwasserprobleme den Gemeinden überlassen, durchaus nützlich sein kann, sich für die Frage der Kosten und ihrer Verteilung zu interessieren.

V. HARMONISIERUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE ABWASSERBEHANDLUNG

Mit diesen Hinweisen ist jedoch nur eine Seite des hier gestellten Problems beleuchtet.

Ebenso wichtig wie die Bemühungen um möglichst kostengünstige Lösungen ist die Verwirklichung einer Verwaltungspraxis, die sicherstellt, dass in vergleichbaren Fällen möglichst gleiche, zumindest jedoch annähernd gleiche Anforderungen gestellt werden.

Ob diesem Anliegen durch eine Handhabung Rechnung getragen werden kann, die die Festsetzung der erforderlichen Auflagen dem Ermessen der jeweils zuständigen Behörde überlässt, erscheint zumindest zweifelhaft.

Hierbei soll keineswegs verkannt werden, dass eine solche Praxis für einen einzelnen Betrieb durchaus vorteilhaft sein kann. Ebenso wenig läßt sich jedoch bestreiten, dass jede Bevorzugung eines einzelnen Abwassereinleiters andere Gewässerbenutzer benachteiligt.

Es ist deshalb vielleicht begreiflich, wenn z. B. in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuletzt im Hinblick auf den in der Verfassung garantierten Anspruch auf gleiche Behandlung in zunehmendem Masse die Forderung erhoben wird, die Beschaffenheit der verschiedenen Abwässer in bundeseinheitlich geltenden Richtlinien, etwa in Anlehnung an die sogenannten "Normalanforderungen" zu bestimmen.

Bisher handelt es sich bei diesen "Normalanforderungen" lediglich um die von einem Gutachterausschuss unter Vorsitz von Professor Dr. Husmann ermittelten Werte, die bei der Behandlung der verschiedenen Abwässer nach dem heutigen Stand der Technik erreicht werden können. Ob diese Werte von einem Unternehmen eingehalten werden müssen, hängt allein von den Auflagen und Bedingungen der für die Gestattung einer Abwassereinleitung zuständigen Behörde ab. Massgeblich für diese Entscheidung aber ist nach dem heute geltenden Recht nicht der Stand der Abwassertechnik, sondern das Erfordernis des Allgemeinwohls.

Insoweit sehen wir uns zumindest in der öffentlichen Diskussion einer Konfrontation zwei grundsätzlich verschiedener Prinzipien gegenüber: Während einerseits versucht wird, den Notwendigkeiten der Gewässerreinigung durch eine generelle Verpflichtung zur Einhaltung verbindlicher Abwassernormen Rechnung zu tragen, ist man andererseits um eine Politik des Gewässerschutzes bemüht, die sich nach dem Zwecke richtet, dem das zu schützende Gewässer unter dem Aspekt des Gemeinwohls dienen soll.

Jede dieser beiden Möglichkeiten hat Vorteile und Nachteile: Sicherlich erleichtern verbindliche Abwassernormen die Entscheidung der Behörden über die Zulassung von Abwassereinleitungen und deren Überwachung. Jedoch führt die Anwendung solcher Normen leider auch dazu, daß eine Abwasserbehandlung selbst dann gefordert wird, wenn sie für das Gewässer ohne Wirkung ist.

Andererseits bleibt den Wasserbehörden beim Fehlen von Abwassernormen auch weiterhin die schwierige Aufgabe einer im Einzelfall richtigen Entscheidung. Selbst eine Einteilung der Gewässer in Gewässer mit unterschiedlichen Güteanforderungen würde die Bewältigung dieser Aufgabe

lediglich erleichtern. Jedoch würden bei diesem Vorgehen Forderungen vermieden, die—ohne dem Gewässer zu nutzen—lediglich Kosten verursachen.

Bei dieser Konfrontation, die sich nicht nur in der BRD, sondern auch in anderen Staaten zeigt, wäre es vermessen, die weitere Entwicklung der Diskussion oder gar ihr Ergebnis voraussagen zu wollen. Man kann nur hoffen, daß sich eine Lösung durchsetzt, die sowohl technisch durchführbar als auch wirtschaftlich vernünftig ist. Die Möglichkeit einer Synthese beider Systeme sollte dabei keineswegs ausgeschlossen sein.

VI. HARMONISIERUNG IM ÜBERNATIONALEN BEREICH

Aus naheliegenden Gründen gilt das alles nicht nur für den nationalen, sondern gleichermassen für den übernationalen Bereich.

Vordringlich ist hierbei an die Notwendigkeit einer Regelung der Verhältnisse innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu denken. Dass es hier nach Fortfall der Zollgrenzen einer Harmonisierung der Massnahmen zum Gewässerschutz bedarf, ist inzwischen allgemein anerkannt. Insoweit kommt es auch hier primär auf die Frage an, wie dem Erfordernis einer Harmonisierung sinnvoll Rechnung getragen werden kann.

Geht man dieser Frage nach, dann zeigt sich, dass sich auch in diesem Zusammenhang praktisch wohl nur die Möglichkeit bietet, zwischen einer Vereinheitlichung der Forderungen an die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik, also Abwassernormen, einerseits und der Schaffung von Gewässergütekriterien ggf. mit dem Ziele einer Klassifizierung der Gewässer andererseits zu wählen.

Zwischen diesen Alternativen zu entscheiden, ist eine Aufgabe, die unbeschadet etwaiger nationaler Interessen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Wohls aller Beteiligten gelöst werden sollte.

Als letztes bleibt schließlich die Frage, welche Erfordernisse sich aus den Wechselbeziehungen zwischen dem Gemeinsamen Markt und den nicht dazugehörenden Staaten ergeben.

In diesem Zusammenhang kann das, was im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt gesagt wurde, begrifflicherweise nur bedingt gelten. Dies sollte es andererseits jedoch nicht ausschliessen, auch hier Überlegungen bezüglich der Notwendigkeit und der Möglichkeit einer Harmonisierung anzustellen.

Hierfür spricht um so mehr, als es wohl unstrittig ist, dass unterschiedliche Anforderungen im Interesse des Umweltschutzes den internationalen Gütertausch auch zwischen nicht zu einem gemeinsamen Markt gehörenden Staaten durchaus erheblich stören können.

Eindeutig zeigen dies durchaus die Folgen, die sich z. B. aus dem Verbot einzelner Staaten, bestimmte Stoffe zu verwenden, oder aus der unterschiedlichen Limitierung der Abgaskonzentrationen bei Kraftfahrzeugmotoren ergeben. Bereits die Feststellung, seine den Erfordernissen des eigenen Staates durchaus genügenden Erzeugnisse nicht mehr in ein anderes Land mit abweichenden Schutzbestimmungen exportieren zu können, hat ausgereicht, sich mit Erfolg für eine Harmonisierung solcher Anforderungen einzusetzen.

Was aber hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten anerkannt ist, sollte eigentlich auch dann gelten, wenn es um

Anforderungen an die Produktion geht. Denn unverkennbar haben auch solche Anforderungen die Wirkung, dass diejenigen Betriebe, die zu einer ordnungsgemässen Behandlung ihrer Abwässer angehalten werden, im internationalen Warenverkehr gegenüber solchen Unternehmen benachteiligt sind, die von der Erfüllung solcher Verpflichtungen verschont bleiben, obwohl das wohl verstandene Interesse des Gemeinwohls auch in ihren Fällen gleichwertige Massnahmen erfordert.

Dies muß vor allem deswegen hervorgehoben werden, weil die Verschmutzung der Gewässer anerkanntermassen kaum irgendwelche Grenzen kennt und demgemäss davon ausgegangen werden darf, dass die Unternehmen der Industrie letztlich in allen Staaten künftig mit noch schärferen Auflagen rechnen müssen.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

So gesehen wird der Komplex des Umweltschutzes—und dazu gehört auch die Reinhaltung der Gewässer—insgesamt zu einem Phänomen, das—weit über den Komplex der vornehmlich technischen Fragen der Abwasserbehandlung hinaus—letztlich nur im Rahmen einer weltweiten Betrachtung befriedigend gelöst werden kann.

Ob hierbei auf jede Art einer Normierung verzichtet werden kann, ist eine Frage, die hier zwar gestellt, jedoch nicht beantwortet werden soll.

Gleiches gilt im übrigen leider auch bezüglich der für die Praxis keineswegs weniger bedeutsamen Frage, wie weit die Forderungen nach einer Abwasserbehandlung gehen sollen. Ihre Klärung ist um so wichtiger, als eine noch so sorgsame Fixierung des Standes der Technik in Abwassernormen ihrem Wesen nach lediglich etwas aussagt über das Instrumentarium, das uns bei der Abwasserbehandlung zur Verfügung steht, hierbei jedoch völlig offen läßt, wo das mittels dieses Instrumentariums anzustrebende Ziel zu sehen ist.

Wenn deshalb auch hier nochmals die Notwendigkeit einer Fixierung nicht nur der Möglichkeiten der Abwassertechnik, sondern auch des mit ihrer Hilfe zu erreichenden Gewässerzustandes hervorgehoben wird, dann geschieht dies nicht zuletzt in der klaren Erkenntnis, dass die Kosten einer Abwasserbehandlung letztlich nicht dem Produzenten eines Erzeugnisses, sondern dessen Abnehmer zur Last fallen.

Damit sind es im Ergebnis die Verbraucher, die die Ausgaben für die Abwasserbehandlung zu tragen haben. Als Konsumenten aber haben auch wir ein berechtigtes Interesse, daß das zum gemeinsamen Wohl Notwendige geschieht, andererseits jedoch alles unterbleibt, was entbehrlich ist und was—wenn es trotzdem verlangt werden sollte—letztlich nur jenen Teil unserer Einkünfte verringert, die uns nach Abzug aller Abgaben zur privaten Verwendung verbleiben.

Im Hinblick hierauf besteht kaum eine grundlegende Divergenz zwischen dem Interesse derjenigen, zu deren Wohl überall eine Intensivierung der Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer gefordert wird, und dem Interesse der industriellen Unternehmen, die diese Massnahmen durchzuführen haben. Diese Übereinstimmung aber sollte es auch den politisch verantwortlichen Stellen in den einzelnen Staaten erleichtern, die Konzeption für einen Gewässerschutz zu entwickeln, der sowohl den Erfordernissen des

WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

allgemeinen Wohls als auch den Problemen Rechnung trägt, denen sich die Unternehmen der Industrie in einer freien Wirtschaft nicht zuletzt unter Kosten- und Wettbewerbsgesichtspunkten ausgesetzt sehen.

Mit der Äusserung dieser—rein persönlichen—Meinung möchte ich meine Ausführungen zu einem Thema schliessen, das nicht nur unter technischen, sondern auch unter wirtschaftlichen Aspekten Beachtung verdient.

Selbstverständlich bedaure ich es, dass ich mich hierbei teilweise mit kurzen Hinweisen und Andeutungen begnügen mußte. Um so dankbarer bin ich Ihnen deshalb für die Aufmerksamkeit, die Sie meinen Darlegungen geschenkt haben.